

Die Europäische Kommission hat eine 5 Mrd. Euro schwere deutsche Maßnahme zur Unterstützung der European Semiconductor Manufacturing Company („ESMC“) beim Bau und Betrieb eines Mikrochip-Werks in Dresden nach den EU-Beihilfevorschriften genehmigt (vgl. PM EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – vom 20.8.2024). ESMC ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Taiwan Semiconductor Manufacturing Company („TSMC“), Bosch, Infineon und NXP. Die Maßnahme werde im Einklang mit den Zielen der Mitteilung über das europäische Chip-Gesetz die Versorgungssicherheit, Resilienz und digitale Souveränität Europas im Bereich Halbleitertechnologien stärken. Außerdem leiste sie einen Beitrag zum digitalen und grünen Wandel. Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission *Margrethe Vestager* sagte: „Diese mit 5 Milliarden Euro ausgestattete deutsche Maßnahme wird die Halbleiterproduktionskapazitäten in Europa stärken, unseren grünen und digitalen Wandel unterstützen und hoch qualifizierte Arbeitsplätze schaffen. Da die Maßnahme auf einen offenen Fertigungsbetrieb ausgerichtet ist, wird ein breiter Zugang zu energieeffizienten Chips, auch für kleinere Unternehmen und Start-up-Unternehmen, ohne übermäßige Verfälschung des Wettbewerbs gewährleistet.“ Deutschland habe eine geplante Unterstützung des ESMC-Projekts zum Bau und Betrieb einer neuen Halbleiterfertigungsanlage in Dresden bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Ziel des Projekts sei es, die Nachfrage nach Mikrochips für Anwendungen in der Automobilindustrie und anderen Industriezweigen zu decken. In der geförderten neuen Großfertigungsanlage werden Hochleistungschips auf 300-mm-Siliziumwafern mit Strukturbreiten von 28/22 nm und 16/12 nm hergestellt werden. Diese unter Einsatz von FinFet-Technik gefertigten Chips, in die mehrere zusätzliche Funktionen integriert werden können, seien leistungsfähiger und verringern gleichzeitig den Gesamtenergieverbrauch. Die Fertigungsanlage solle bis 2029 volle Auslastung erreichen und dann jährlich 480 000 Siliziumwafer produzieren. Die Anlage werde ein offener Fertigungsbetrieb sein, d. h. ihre Kunden – so auch die drei anderen Anteilseigner neben TSMC – können spezifische Chips in Auftrag geben. Dieses Betriebsmodell sei für das Halbleiter-Ökosystem der EU insgesamt wichtig, insbesondere angesichts der Zusagen von ESMC, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen in Europa gezielt zu unterstützen, um deren Know-how und Kompetenzen zu stärken. Zudem werden KMU und europäische Hochschulen besonderen Zugang zu den Produktionskapazitäten erhalten, wodurch auch die Forschung und die Wissenserzeugung in Europa gefördert werden. Die Kommission habe die Maßnahme Deutschlands nach den EU-Beihilfevorschriften geprüft und genehmigt.



*Uta Wichering,*  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: COVID-19 – Anwendbarkeit der Absicherung gegen Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters auch bei Rücktritt des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände**

Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass die den Reisenden gewährte Absicherung gegen die Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters anwendbar ist, wenn ein Reisender aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände gemäß Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie von seinem Pauschalreisevertrag zurücktritt, der Reiseveranstalter nach diesem Rücktritt insolvent wird und dem Reisenden vor dem Eintritt der Insolvenz die getätigten Zahlungen nicht voll erstattet wurden, worauf er nach der letztgenannten Bestimmung Anspruch hat.

**EuGH**, Urteil vom 29.7.2024 – C-771/22 und C-45/23

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1921-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Verbraucher-Auslandsreise – Verklagen des Reiseveranstalters vor dem Gericht des Verbraucher-Wohnsitzes möglich**

Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist wie folgt auszulegen: Nach ihm ist in Fällen, in denen ein Verbraucher einen Reiseveranstalter nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags vor dem Gericht des Mitgliedstaats verklagt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, und die Vertragspartner beide in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, das Reiseziel aber im Ausland liegt, dieses Gericht sowohl international als auch örtlich zuständig.

**EuGH**, Urteil vom 29.7.2024 – C-774/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1921-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Zur Aufnahme eines durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits über eine Insolvenzforderung**

Die Aufnahme eines durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits über eine Insolvenzforderung zur Beseitigung eines Schuldnerwiderspruchs (§ 184 Abs. 1 Satz 2 InsO) oder zu dessen Verfolgung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 InsO) setzt eine wirksame Forderungsmeldung voraus.

**BGH**, Urteil vom 23.7.2024 – II ZR 222/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1921-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Terminsvertreter – Voraussetzungen der Kostenerstattungsfähigkeit**

Zu den Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminsvertreterers (Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 9. Mai 2023 – VIII ZB 53/21, NJW 2023, 2126 [BB 2023, 2512]; vom 22. Mai 2023 – VIa ZB 22/22, NJW-RR 2023, 1286).

**BGH**, Beschluss vom 26.3.2024 – VI ZB 58/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1921-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Keine Befugnis der Zivilkammer, selbst über Übertragung eines in originäre Einzelrichter-Zuständigkeit fallenden Beschwerdeverfahrens zu entscheiden**

Im Beschwerdeverfahren ist die Zivilkammer nicht befugt, selbst über die Übertragung eines in die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Beschwerdeverfahrens zu entscheiden (vgl. BGH, Beschlüsse vom 21. September 2017 – IX ZB 84/16, NZI 2017, 991 Rn. 11; vom 30. April 2020 – I ZB 61/19, BGHZ 225, 252 Rn. 24; vom 24. Mai 2023 – VII ZB 73/21, juris Rn. 9).

**BGH**, Beschluss vom 23.4.2024 – VIII ZB 75/23

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1921-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)